# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2788/78 DER KOMMISSION

## vom 29. November 1978

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2695/77 zur Festlegung der Voraussetzungen, denen abgabenbegünstigt eingeführte Waren für bestimmte Arten von Luft- und Wasserfahrzeugen unterliegen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 280/77 (2), insbesondere auf die Artikel 3 und 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 1 Buchstaben b) und c) (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2695/77 der Kommission (4) legt die Voraussetzungen fest, denen abgabenbegünstigt eingeführte Waren für bestimmte Arten von Luft- und Wasserfahrzeugen unterliegen. Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung sieht jedoch vor, daß bis zum 31. Dezember 1978 diese Vorschriften nicht auf Waren angewendet werden, „die zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Luftfahrzeugen aufgrund von Austauschabkommen oder für den Eigenbedarf von Luftfahrtgesellschaften, die internationalen Flugverkehr betreiben, auf dem Luftweg von einem Mitgliedstaat in einen anderen versandt werden".

Die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2695/77 auf diese Waren ab 1. Januar 1979 könnte jedoch den Luftfahrtgesellschaften Schwierigkeiten bereiten, da diese Waren im allgemeinen als Eilsendungen verschickt werden, um in ausbesserungsbedürftige Flugzeuge eingebaut zu werden.

Zur Lösung dieser Schwierigkeiten erscheint es zweckmäßig, die Förmlichkeiten des internen gemeinschaftlichen Versandverfahrens für diese Waren zu erleichtern und in Anbetracht des besonderen Charakters dieser Warenbewegungen ein einfacheres Verfahren als das des Kontrollexemplars Nr. T 5 vorzusehen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2695/77 ist daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das gemeinschaftliche Versandverfahren und des Ausschusses für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs, —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2695/77 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 und 2 werden durch die nachstehenden Artikel 1 bis 10 ersetzt:

„*Artikel 1*

Vorbehaltlich der nachstehenden Artikel 2 bis 10 wird die Verordnung (EWG) Nr. 1535/77 auf die in den Anhängen I und II dieser Verordnung aufgeführten Waren angewendet.

*Artikel 2*

Abweichend von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1535/77 beträgt die Verwendungsfrist der Ware fünf Jahre.

*Artikel 3*

Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1535/77, jedoch unbeschadet der geltenden Bestimmungen auf dem Gebiet der Überwachung der Wareneinfuhr und -ausfuhr, wird auf die Ausstellung eines Kontrollexemplars Nr. T 5 verzichtet, wenn Waren, die zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Luftfahrzeugen aufgrund von Austauschabkommen oder für den Eigenbedarf von internationalen Flugverkehr betreibenden Luftfahrtgesellschaften auf dem Luftweg von einem Mitgliedstaat in einen anderen versandt werden. Darüber hinaus werden für diese Waren die Förmlichkeiten des internen gemeinschaftlichen Versandverfahrens entsprechend den Bestimmungen der Artikel 4 bis 8 vereinfacht.

(1) ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 314 vom 8. 12. 1977, S. 14.

*Artikel 4*

Der Luftfrachtbrief oder das entsprechende Papier gilt als Versandanmeldung oder Versandschein T 2, sofern mindestens die nachstehenden Angaben darin enthalten sind :

a) Bezeichnung der Versandluftfahrtgesellschaft,
b) Bezeichnung des Abgangsflughafens,
c) Bezeichnung der Bestimmungsluftfahrtgesellschaft,
d) Bezeichnung des Bestimmungsflughafens,
e) Warenbezeichnung,
f) Stückzahl.

Die in dem vorstehenden Absatz genannten Angaben können auch in kodierter Form oder in Form eines Hinweises auf ein beiliegendes Papier gemacht werden.

Das Luftfrachtpapier oder das entsprechende Papier muß auf der Vorderseite in Großbuchstaben einen der nachstehenden Vermerke enthalten :

— T 2 — BESONDERE VERWENDUNG,
— T 2 — SÆRLIGT ANVENDELSESFORMÅL,
— T 2 — END-USE,
— T 2 — DESTINATION PARTICULIÈRE,
— T 2 — DESTINAZIONE PARTICOLARE,
— T 2 — BIJZONDERE BESTEMMING.

*Artikel 5*

Die Versandluftfahrtgesellschaft wird für das Versandverfahren Hauptverpflichteter.

*Artikel 6*

Jede Versand- oder Bestimmungsluftfahrtgesellschaft hat in allen Mitgliedstaaten, in denen sie Waren der in Artikel 3 bezeichneten Art versendet oder empfängt, die gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1535/77 vorgeschriebene Buchführung für eine Prüfung der Versandverfahren durch die Zollbehörde zur Verfügung zu halten.

*Artikel 7*

(1) Die Versandluftfahrtgesellschaft nimmt ein Exemplar des Luftfrachtbriefs oder des entsprechenden Papiers zu ihrer Buchführung und hält ein weiteres Exemplar nach näherer Weisung der Zollbehörde des Abgangsmitgliedstaats zur Verfügung der Abgangszollstelle.

(2) Die Bestimmungsluftfahrtgesellschaft nimmt ein Exemplar des Luftfrachtbriefs oder des entsprechenden Papiers zu ihrer Buchführung und übergibt ein weiteres Exemplar nach näherer Weisung der Zollbehörde des Bestimmungsmitgliedstaats der Bestimmungszollstelle.

(3) Unbeschadet der Bestimmung des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 1535/77 werden die in Artikel 3 genannten Waren, die nach dem in dieser Verordnung festgelegten Verfahren befördert werden, weder der Abgangs- noch der Bestimmungszollstelle gestellt.

*Artikel 8*

(1) Der Hauptverpflichtete hat die ihm gemäß Artikel 13 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 obliegenden Verpflichtungen erfüllt, sobald die Waren der Bestimmungsluftfahrtgesellschaft an dem von der Zollbehörde des Bestimmungsmitgliedstaats zugelassenen Ort zusammen mit den in Artikel 7 Absatz 2 bezeichneten Exemplaren des die Sendung begleitenden Luftfrachtbriefs übergeben und die Waren in der Buchführung gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1535/77 angeschrieben worden sind.

(2) Die Übergabe der Waren, der Exemplare des Luftfrachtbriefs oder des entsprechenden Papiers sowie ihre Ausschreibung in die Buchführung gemäß Absatz 1 muß innerhalb einer Frist von 5 Tagen nach Abflug des die Waren befördernden Luftfahrzeugs, das die Einzelteile befördert, vorgenommen werden.

*Artikel 9*

Abweichend von Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1535/77 gehen die sich aus der genannten Verordnung ergebenden Verpflichtungen von der Versandluftfahrtgesellschaft auf die Bestimmungsluftfahrtgesellschaft in dem in Artikel 8 genannten Zeitpunkt über.

*Artikel 10*

Abweichend von Artikel 10 Unterabsatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1535/77 wird die Verwendung der Ware zu einem anderen als für die Abgabenbegünstigung in Artikel 1 der genannten Verordnung vorgesehenen Zweck oder die Ausfuhr der Ware aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft von den zuständigen Behörden zugelassen, sofern wirtschaftliche Gründe dies rechtfertigen."

2. Die Artikel 3 und 4 werden Artikel 11 und 12.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1978

*Für die Kommission*

Étienne DAVIGNON

*Mitglied der Kommission*